Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. December 1876.

1. Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegs.

Nachdem Herr Richter Dr. **F. A. Meyer** in den Ruhestand getreten, ersucht die Bürgerschaft den Senat, da nach den ihr gewordenen Mittheilungen die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte der Gerichte die sofortige Besetzung der erledigten Stelle erforderlich macht, die für eine Wiederwahl nothwendigen Schritte vorzunehmen.

Falls der Senat dagegen noch Bedenken haben sollte, ersucht die Bürgerschaft eine sofortige Berichterstattung des Richtercollegs darüber zu veranlassen, ob die Geschäfte trotz der Einführung der Aenderung des Verfahrens eine schleunige Wiederbesetzung der Stelle des 18. Richters erfordert.

2. Revision der jährlichen Steuern.

a. Einführung von Papier-Stempelmarken.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den von der Deputation zu den §§ 52, 55b, 55c, 57 und 58 des Gesetzes vom 15. December 1875 beantragten Abänderungen einverstanden.

b. Sonstige Abänderungen.

Die Bürgerschaft genehmigt die von der Deputation zu §§ 20a, 44, 45, 85, 89 gemachten Abänderungsvorschläge und beantragten Streichungen.

c. Aufnahme der Wassersteuer in das Gesetz.

Die Bürgerschaft wünscht, daß in das Gesetz, die jährlichen Steuern betreffend, künftig auch die Wassersteuer aufgenommen werde, sowie, daß rücksichtlich dieser Steuer in Zukunft das Steuerjahr, wie bei der Erleuchtungssteuer, von Ostern zu Ostern laufe.

3. Abänderung des § 27 des Gesetzes vom 14. Januar 1876.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Gesetzentwurf einverstanden.

Mittheilung des Senats

vom 15. December 1876.

1. Bewaldung der Bürgerweide.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 8. November d. J. hat der Vorstand des Vereins für die Bewaldung der Bürgerweide dem Senate revidirte Statuten des Vereins eingereicht. Die vorgenommenen Abänderungen dieser Statuten bestehen vorzugsweise darin, daß dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß bei Erweiterung der Befugnisse der Generalversammlung der technische Beirath des Vorstandes beseitigt und dem künftigen ersten Beamten des Vereins, welcher als Landschaftsgärtner von Beruf characterisirt ist, im Wesentlichen, namentlich in Betreff seiner Selbständigkeit und alleinigen Verantwortlichkeit in der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten eine der der hiesigen Staatstechniker analoge Stellung eingeräumt worden ist. Der Senat hat daher kein

Bedenken getragen, dem Beschlusse der Bürgerschaft entsprechend die mit Ende dieses Jahres ablaufende Frist für die Ueberweisung des Areals des Bürgerparks und des Bürgerwaldes an den Verein für Bewaldung der Bürgerweide nunmehr bis zum Schlusse des Jahres 1881 zu verlängern.

Indem der Senat in dieser Beziehung sich der Erklärung der Bürgerschaft angeschlossen hat, bevorwortet er zugleich, daß er damit nicht die Motive sich hat aneignen wollen, welche dem Beschlusse der Bürgerschaft, bzw. dem Berichte ihrer Commission zu entnehmen sind, und daß er sich nicht in der Lage befindet, über eine in der Hauptsache technisch-ästhetische Streitfrage seinerseits ein Urtheil zu fällen. Er hat es jedoch im Interesse der Sache für nützlich erachtet, einem ihm vom Vorstande des Vereins vorgetragenen Wunsche dahin nachzugeben, daß er über die planmäßige Vollendung des Bürgerparks, sowie über die zweckentsprechende Ausführung des Bürgerwaldes und die damit zusammenhängenden Punkte auf Kosten des Vereins ein Gutachten unbetheiligter Sachverständiger einziehen und demnächst der Oeffentlichkeit übergeben wird. Der Senat hegt das Vertrauen, daß auch dieser Schritt dazu beitragen werde, diejenige Ausgleichung obwaltender Differenzen herbeizuführen, welche im Interesse der gedeihlichen Förderung eines ausschließlich gemeinnützigen und der ganzen Bevölkerung bereits lieb gewordenen Unternehmens dringend gewünscht werden muß.

2. Betrieb am Weserbahnhof.

Mit der in nachstehendem Berichte der Eisenbahndeputation beantragten Nachbewilligung von ℳ. 7000 für den Betrieb am Weserbahnhofe erklärt der Senat sich, nach Vernehmung der Finanzdeputation, einverstanden.

Anlage.

Bericht der Deputation.

Der Weserbahnhofsbetrieb hat an Gebühren, Lagermiethen u. s. w. bis zum 30. November d. J. ℳ. 171,835, gegen den Anschlag von ℳ. 160,000 für das Jahr zur Einnahme gebracht. Dieser größeren Einnahme steht eine entsprechend größere Ausgabe für Arbeitsleistungen gegenüber; von den hierfür veranschlagten ℳ. 100,000 bleiben Ende November noch ℳ. 4758 zur Verfügung, die für December nicht ausreichen, wenn die Schiffahrt durch Frost keine Unterbrechung erleidet. Die Deputation ersucht daher, ihr auf das Budget Nr. 75 D für Arbeitslohn ℳ. 4000, für Dampfwinde ℳ. 2800, für Rangirpferd ℳ. 200, zusammen ℳ. 7000 nachzubewilligen.

(gez.) **Grave.** (gez.) **H. H. Schröder.**

3. Kosten des Amts Bremerhaven.

Das Amt Bremerhaven hat berichtet, daß mit dem ihm bewilligten Fond im laufenden Jahre nicht zu reichen, vielmehr eine Nachbewilligung von zusammen ℳ. 7292.50 auf verschiedene Positionen des Etats erforderlich sei, wogegen bei anderen Positionen sich ein Ueberschuß von ℳ. 1279 ergeben werde. Zur Begründung des Antrags führt das Amt an, daß die Aufstellung des Etats im October 1875 auf Grund der Ergebnisse des Jahres 1874 erfolgte, daß aber seitdem die Ausgaben des Amts, theils in Folge der seitdem eingetretenen vollen Wirkungen des Reichsgesetzes wegen des Unterstützungswohnsitzes, theils durch die Ueberweisung der Immobiliarsachen an das Amt, theils durch besonders kostspielige Concurs- und Untersuchungssachen, in einem damals nicht vorauszusehenden Maße gestiegen seien. Ungeachtet der bereits bewilligten Nachtragsumme von ℳ. 3950 für die Untersuchung wegen der Dynamitexplosion, würden deshalb bis Ende des Jahres fernere ℳ. 6000 (unter Gegenrechnung der bei einigen Positionen erzielten Ueberschüsse) mehr als bewilligt auszugeben sein. Der Senat hat den sehr ins Detail eingehenden Bericht des Amts der Finanzdeputation zur Prüfung überwiesen; dieselbe hat den Antrag als begründet anerkannt und empfiehlt, den Ausgabenetat des Amts Bremerhaven für das Jahr 1876 um ℳ. 6000 zu erhöhen, die Vertheilung auf die einzelnen Positionen aber dem Amte zu überlassen. Der Senat ersucht die Bürgerschaft, hiermit sich einverstanden zu erklären.

4. Verbindungsweg zwischen dem Bunten- und Hohenthore.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben einen von der Baudeputation nachträglich zum Budget übergebenen Bericht, den Verbindungsweg zwischen dem Bunten- und Hohenthore betreffend, zu ihrer Beschlußfassung zugehen.

Bericht der Baudeputation.

Anlage.

Die Baudeputation hat in Gemäßheit des vom Senat derselben mitgetheilten Beschlusses der Bürgerschaft vom 15. v. M. die Verhandlungen wegen der Anlage eines Wegs zwischen dem Bunten- und Hohenthor fortgesetzt. Nach den in dem beiliegenden Bericht des Bauinspectors **Kiehne** enthaltenen Angaben ist jedoch weder eine Verständigung mit den Anliegern über den Ausbau des jetzigen Wegs gelungen, noch die Herstellung einer Pflasterbahn auf demselben ohne Zustimmung der Anlieger möglich. Es ist daher ein neues Project entstanden, welches in dem gedachten Bericht und dem beigefügten Risse näher beschrieben ist.

Die Kosten dieses Projects sind vorläufig nach Maßgabe einer Anerbietung des Unternehmers **Rüdiger** zu ℳ. 17,200, so wie mit Einschluß eines Betrags von ℳ. 200 für Nebenausgaben auf ℳ. 17,400 zu veranschlagen. Doch ist unter den jetzigen Verhältnissen auf eine Ermäßigung dieses Betrags bei einer öffentlichen Submission zu rechnen. Die gegenwärtig zu verausgabende Summe ist übrigens nicht als eine definitive zu betrachten. Vielmehr wird, wenn der provisorische Weg aufgehoben oder in eine definitive Straße oder sonstige Anlage umgewandelt werden sollte, das provisorische Pflaster im Werthe von ca. ℳ. 10,400 wieder aufzunehmen und anderweit zu verwenden sein, woneben dann noch der bleibende Werth der Terrainerhöhung in Anschlag kommt, so daß als definitive Ausgabe für die provisorische Anlage nur der Betrag von ungefähr ℳ. 6000—7000 erscheint.

Der jetzige Verbindungsweg wird durch die neue Anlage einen Theil seiner Bedeutung verlieren, jedoch da es sich nur um ein Provisorium handelt, nicht aufgehoben werden dürfen. Es wird vielmehr dafür zu sorgen sein, daß die bestehenden Rechtsverhältnisse bis auf Weiteres unverändert bleiben.

Die Deputation trägt hiernach darauf an:

1) die Anlage eines provisorischen Wegs mit Pflasterbahn nach Maßgabe des vorgelegten Projects zu genehmigen;
2) die Baudeputation mit der Ausführung des Projects und den hierzu weiter erforderlichen Einleitungen zu beauftragen, derselben auch statt der in das Budget für 1877 aufgenommenen ℳ. 16,000 zu diesem Zweck den Betrag von ℳ. 17,400 zur Verfügung zu stellen;
3) die Polizeidirection zu beauftragen, dafür zu sorgen, daß die bestehenden Rechtsverhältnisse rücksichtlich des jetzigen Wegs zwischen Bunten- und Hohenthor, auch wenn der neue provisorische Parallel-Weg in Benutzung genommen wird, bis auf Weiteres aufrecht erhalten werden.

(gez.) **Pfeiffer.** (gez.) **Lahmann.**

Bericht des Bauinspectors Kiehne.

Unteranlage.

Indem ich angeschlossen ein zweites Project wegen Herstellung des provisorischen Verbindungsweges außerhalb des Neustadtgrabens vom Buntenthore bis zum Hohenthore überreiche, erlaube ich mir Folgendes zu bemerken.

Bekanntlich war von mir ein Project wegen Herstellung des qu. Weges, welches im Allgemeinen die vom Staate bereits festgestellte Planstraßenlinie in der Richtung C. D. E. A. B. F. auf beifolgender Karte verfolgte, der Behörde unterbreitet, und welches die Billigung der Baudeputation fand. Leider scheiterten die desbezüglichen Verhandlungen wegen Abtretung des benöthigten Terrains an unannehmbaren Bedingungen, welche von Seiten einzelner Interessenten, namentlich der Baugesellschaft, gestellt wurden.

Eine von der Baudeputation in der Sache ernannte Commission hat sich hierauf mit der Baugesellschaft in Verbindung gesetzt, jedoch nach der mir gewordenen Mittheilung die Erklärung erhalten, daß dieselbe auf die fragliche Straßenanlage nicht eingehen könne.

Ohne Zustimmung der Anlieger kann aber der fragliche Weg, obgleich derselbe seit Menschengedenken als ein öffentlicher Weg benutzt ist und daher dieser Benutzungsweise nicht entzogen werden kann, nicht provisorisch bepflastert werden, weil derselbe nicht die erforderliche Breite für Herstellung einer ordnungsmäßigen Pflasterbahn von mindestens 4 Meter Breite und Banketts von mindestens 1 Meter zu beiden Seiten hat und daher das Areal der Anlieger mit zur Verwendung herangezogen werden muß.

Die gedachte Commission der Baudeputation brachte darauf ein anderweites Project in Vorschlag, dessen Richtung den Staat unabhängiger gegenüber den widersprechenden Interessenten stellt, indem vorzugsweise disponibel zu machendes Staatsland entlang des Deiches an der Contrescarpe benutzt wird. Dieser Weg würde die auf der Karte mit den Buchstaben C. D. H. I. K. L. M. beschriebene Richtung verfolgen.

Der Unterzeichnete, mit der Prüfung dieses Projects beauftragt, erlaubt sich seine Ansicht rücksichtlich desselben dahin auszusprechen, daß die Höhen- und Breitenverhältnisse des in Frage stehenden Areals im Allgemeinen dem Projecte günstig. Nur das Alignement gestaltet sich etwas unvortheilhafter als das zuerst aufgestellte Project, namentlich im südöstlichen Anschlusse an den Weg bei der Bachstraße. Die daselbst einzurichtende Curve hat indeß in der Fahrbahnaxe noch einen Radius von 16 Meter, in welcher sich ein vierspänniger Wagen, mit Langholz beladen, ausreichend zu bewegen vermag und genügt somit vollständig.

Die Länge dieser mit einer provisorischen Pflasterbahn zu versehenden neuen Wegerichtung beträgt 630 Meter.

Eine Erklärung von Seiten des Zimmermeisters **Leuer**, nach welcher derselbe die Ueberführung der Wegeanlage über sein Grundstück gegen Ueberlassung der Nutzung des auf der Karte mit a. b. c. d. e. bezeichneten dem Staate gehörigen Areals für die Dauer dieses Verhältnisses gestatten will, überreiche ich hierneben. Das mehrfach erwähnte Staatsgrundstück ist verpachtet, theilweise an den Schützenverein und theilweise an **L. A. Tippenhauer** und muß dieserhalb die Lösung der mit selbigen bestehenden Pachtverträge bei der Verwaltungsdeputation so bald als thunlich beantragt werden.

Die Oberbauarbeiten des neuen Straßenzuges anlangend, so ist in der desbezüglichen Veranschlagung nur auf die allernothwendigsten Ausführungen Rücksicht genommen, also wie auch bei dem ersten Project bestehend:

a. in Auswerfung des Erdkastens für das Pflasterbette nebst seitlicher Verschlichtung des gewonnenen Erdmaterials;
b. Einrichtung des Sandbettes, sowie Anlage der nöthigen kleinen Sickercanäle in dem Bankett an der südwestlichen Seite der Pflasterbahn;
c. Anlage eines 2—3 Meter breiten Fußweges auf der südwestlichen Seite der Fahrbahn, womit auch erreicht wird, daß die Fuhrwerke sich nicht zu nahe an dem daselbst befindlichen Grabenufer bewegen; und
d. Herstellung einer 4 Meter breiten Pflasterbahn von sog. zweiter Sorte beschlagener Steine.

Die Endsumme des unter obigen Voraussetzungen aufgestellten Kostenanschlages stellt sich allerdings auf ℳ. 18,000. Der Unternehmer **Rüdiger** hat sich jedoch schon zur Herstellung der gesammten Arbeit für ℳ. 17,200 erboten.

Was nun den Angriff der Arbeiten anlangt, so gebe ich ergebenst anheim, solchen baldmöglichst beginnen zu lassen, damit bei weichem Wetter der Erdkasten ausgeworfen und bei eintretendem Froste die Sand- und vielleicht auch die Steintransporte zur Ausführung gebracht werden können. Wahrscheinlich ließe es sich alsdann erreichen, daß die Herstellung des Verbindungsweges bis Ostern eine vollständige Erledigung gefunden hätte.

5. Freischule an der Schmidtstraße.

Die Schuldeputation und die Baudeputation haben einen gemeinschaftlichen Bericht, die Erweiterung der Freischule an der Schmidtstraße betreffend, nachträglich zum Budget eingereicht, welchen der Senat in der Anlage der Bürgerschaft mittheilt.

Nachtrag zum Budgetbericht der Schuldeputation.

Anlage.

Nachträglich zu ihrem Berichte vom 3. November d. J. (Vhdl. S. 375) bemerkt die Schuldeputation, in Folge der seitdem von ihrem Standpunkte vorgenommenen näheren Prüfung des erwähnten Bauprojectes rücksichtlich der Freischule an der Schmidtstraße, daß dasselbe neben verschiedenen Vereinfachungen noch eine wesentliche Verbesserung dahin erhalten hat, daß wie bisher zwei Vorsteherwohnungen in dem Schulgebäude erhalten bleiben, und erweiterte Abortsanlagen zum Kostenanschlage von ℳ. 2400 hinzukommen, ohne daß darum die Anschlagssumme sich erhöht. Da auf diese Weise die aus der gleichzeitig mit diesem Bau bezweckte Aufhebung der Freischule an der Buchtstraße sich ergebende jährliche Ersparniß um ein Beträchtliches vermehrt wird, so wiederholt die Schuldeputation hiemit ihren Antrag vom 3. November, indem sie auch vom finanziellen Standpunkte von Neuem darauf hinzuweisen sich gedrungen sieht: wie mit dem beantragten Aufbau, neben den Schulen an der Nordstraße und an der Lessingstraße, dann auch für die Schule an der Schmidtstraße die Möglichkeit der Einführung einer sechszehnclassigen Organisation gegeben sein würde, bekanntermaßen die nicht nur pädagogisch, sondern auch ökonomisch vortheilhafteste Einrichtung für städtische Volksschulen.

Auch die Baudeputation, welcher zwei Projecte der Erweiterung zur Schule an der Schmidtstraße zur Prüfung vorgelegen haben, giebt dem von der Schuldeputation empfohlenen zweiten Projecte, welches hieneben in 3 Blättern vorgelegt wird, den Vorzug. Nach diesem Projecte würde das alte vordere Schulgebäude im Classenflügel um ein Stockwerk zu erhöhen sein, so daß, Mauer auf Mauer weiter geführt, 4 Classenräume mehr erzielt werden. Das vordere Schulgebäude würde sodann 12 Classen, das hintere 4 Classen enthalten und somit eine sechzehnclassige Schulanstalt geschaffen werden.

Dabei würden, wie aus den Zeichnungen zu ersehen, die Treppenhäuser der beiden Schulabtheilungen als besondere Anbauten zu behandeln sein, die jetzigen Treppenanlagen aber entfernt und die so gewonnenen Räume als Vorsteher- und Conferenzzimmer resp. zur Aufbewahrung von Lehrmitteln benutzt werden können. Dagegen müßten, da nach diesem Projecte die beiden Lehrerwohnungen vollständig unverändert bleiben, in den betreffenden Fluren der Lehrerwohnungen Treppenanlagen hergestellt werden, indem die Schultreppen nicht mehr als mit zu den bezüglichen Wohnungen gehörend angesehen und in Folge der Zimmeranlage auch nicht von den Familien benutzt werden können.

Die Baudeputation hat durch einige Vereinfachungen des Entwurfs den Kostenanschlag statt der in das Budget eingestellten ℳ. 25,900 auf ℳ. 25,000 ermäßigt.

Die unterzeichneten Deputationen tragen demzufolge für den Fall der Genehmigung dieses Projects und der Ausführung desselben im nächsten Jahre auf Bewilligung von ℳ. 25,000 zur Verfügung der Baudeputation an.

Die Schuldeputation.	Die Baudeputation.
(gez.) **C. F. G. Mohr.**	(gez.) **Pfeiffer.**
(gez.) **D. G. Volkmann.**	(gez.) **Lahmann.**

6. Beschränkung der Wirthschaften.

Die Deputation wegen Beschränkung der Wirthschaften hat einen Bericht erstattet, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen hieneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht der Deputation.

Bei Berathung des Budgets für 1875 hat die Bürgerschaft auf „das Ueberhandnehmen, namentlich kleinerer Bierwirthschaften und Schenklocale sowie auf die hierdurch im hohen Grade geförderte Gelegenheit zur Völlerei und deren nachtheilige Folgen für die Moralität der Bevölkerung" aufmerksam gemacht und eine Deputationsberathung darüber beantragt,

„wie diesem Ueberhandnehmen in wirksamer Weise, namentlich durch eine höhere Besteuerung der Wirthschaften unter Zugrundelegung verschiedener Classen entgegen zu wirken sei" (Verh. 1875, S. 58 und 59).

In Folge dieses Antrags, welchem der Senat mit der Bemerkung, daß die Zweckmäßigkeit der angeregten Maßregel nicht außer Zweifel sei, zustimmte (das. S. 261), ist eine Deputation niedergesetzt worden, welche in Folgendem dem ertheilten Auftrage gemäß zu berichten sich beehrt.

Die Thatsache des wachsenden Ueberhandnehmens der Wirthschaften, von welcher der Antrag der Bürgerschaft ausgeht, ist außer Zweifel. Nach der von der Polizeidirection ertheilten Auskunft waren im Jahre 1863, vor Aufhebung der Wirthschaftsconcessionen durch die Verordnung vom 19. Mai 1863 in der Stadt Bremen 353, im Gebiet 108 Wirthschaften vorhanden. Gegen Ende 1875 waren dagegen diese Zahlen in der Stadt Bremen auf 729, in den jetzt neu angeschlossenen Gebietstheilen ca. 90, zusammen auf 819 (darunter ausschließlich oder vorzugsweise Branntweinschenken 347) gewachsen. Auch ist die Vermehrung der Wirthschaften noch immer im progressiven Steigen begriffen, indem z. B. im laufenden Jahre in der Stadt bis jetzt wiederum 129 neue Wirthschaften concessionirt und nur 21 abgemeldet sind. Dabei ist zu bemerken, daß Speise- und Kaffeewirthschaften, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Conditoreien, Billard, Kegelbahnen und Kleinhandel mit Bier, welche nach der gedachten Verordnung von 1863 abgabepflichtig waren, durch § 33 der deutschen Gewerbeordnung und das Gesetz vom 31. Januar 1871 der Abgaben- und Concessionspflicht enthoben sind. Ganz besonders ist die Zahl der kleinen Schenken, welche in einem beschränkten Zimmer mit häufig ganz ungenügenden Einrichtungen bestehen, gestiegen, und an einzelnen Stellen der Stadt liegen zahlreiche Wirthschaften dieser Art in geringer Entfernung dicht zusammen.

Für die weitere Annahme der Bürgerschaft rücksichtlich der nachtheiligen Folgen der Vermehrung der Schenkwirthschaften spricht, daß hiermit eine gleichzeitige Zunahme der Vergehen, welche zum großen Theile auf den übermäßigen Genuß geistiger Getränke zurückzuführen sind, zusammentrifft. Nach den Registern der Polizeibehörde zeigen namentlich die Straffälle wegen Trunkenheit, Unfug, Schlägerei und Ruhestörung eine erhebliche Vermehrung. Während die Zahl der Fälle, in welchen wegen solcher Ausschreitungen die Polizei zu Bestrafungen schreiten mußte, im Jahre 1863 sich auf 457 belief, haben sich diese Fälle im Jahre 1874 auf 768 und 1875 auf 813 vermehrt. Dabei ist zu erwägen, daß einerseits wegen Trunkenheit, welche ein Hauptcontingent zu den Straffällen von 1863 stellte, nach dem Reichsstrafgesetze eine Bestrafung nicht mehr eintritt, sowie andererseits, daß vor das inzwischen ins Leben getretene Polizeigericht ein nicht geringer Theil der früher polizeilich abgehandelten Fälle gelangt ist, in Wahrheit also das Verhältniß der Steigerung ein ungleich höheres ist. Es können zwar darüber verschiedene Meinungen bestehen, ob diese Thatsachen und die damit zusammenhängende Zunahme der Trunksucht, Verschwendung und des Müssiggangs vorzugsweise als Folgen der Vermehrung der Schenklocale anzusehen sind, oder ob umgekehrt als Ursache dieser Vermehrung zum großen Theil die aus anderen Gründen während der letzten Jahre in weiten Kreisen gestiegene Trunk- und Genußsucht zu betrachten ist. Jedenfalls läßt sich aber nicht bestreiten, daß die über Maß und Bedürfniß gebotene Gelegenheit zum Wirthshausbesuch und zum Genuß geistiger Getränke mindestens eine mehr oder weniger mitwirkende Ursache der erwähnten schädlichen Folgen sein kann. Vor Allem sind es, wie auch die Bürgerschaft andeutet, die kleinen Schenken, deren übermäßige Vermehrung nachtheilig auf Sittlichkeit und Ordnung wirken. Ein Theil derselben beruht zwar

auf einem achtbaren Gewerbbetriebe. Nicht selten wenden sich aber auch diesem Geschäftszweige, zu welchem nur geringe Mittel erforderlich sind, unzuverlässige Personen zu, welche eine ernste Beschäftigung scheuen. Die erforderliche Controle solcher Wirthschaften, welche oft der Beförderung der Unsittlichkeit, Völlerei und Hehlerei Vorschub leisten, ist ungleich schwerer, als die größerer Wirthschaftslocale, und jedenfalls wird durch das Ueberhandnehmen der Wirthschaften die Controle jeder einzelnen an sich außerordentlich erschwert. Ganz besonders kann aber ein moralisch schädlicher Einfluß eines solchen Wirthschaftsbetriebs für den Inhaber und dessen Familiengenossen sich äußern, indem diese, häufig auf dasselbe Zimmer mit den Gästen beschränkt, alle Ausschweifungen des Verkehrs in niedrigen Schenken sehen und hören und sich daran gewöhnen. Daneben kommt in Betracht die Verführung, welche von den Wirthen durch Heranziehung von Kundschaft aus dem Kreise ihrer Bekannten, Nachbarn und ehemaligen Arbeitsgenossen in um so weiterer Ausdehnung geübt wird, je zahlreicher die Schenken sind.

Eine Beschränkung der Zahl der Wirthschaften, namentlich der kleinen Schenken, wird daher als eine berechtigte Forderung der Sittenpolizei anzuerkennen sein. Die berichtende Deputation ist auch damit einverstanden, daß die von der Bürgerschaft vorgeschlagene höhere Besteuerung der Wirthschaften das geeigneteste Mittel zu diesem Zweck ist. Schon bei Aufhebung der Concessionspflicht im Jahre 1863 sind Senat und Bürgerschaft davon ausgegangen, durch die damit verbundene Einführung einer Abgabe die übermäßige Vermehrung der Wirthschaften zu verhüten. Die damals beschlossene, jetzt ℳ. 50 betragende Abgabe ist aber, wie die Erfahrung ausweislich der oben mitgetheilten Zahlen der Wirthschaften gezeigt hat, zur Erreichung jenes Zwecks zu niedrig gegriffen worden. Um einen wirksamen Damm der Entstehung neuer, namentlich kleiner Schenklocale aufzurichten, glaubt die Deputation die Erhöhung der jährlichen Abgabe auf nicht weniger als ℳ. 150 in Vorschlag bringen zu dürfen.

Es würde jedoch nicht billig erscheinen, auch die schon bestehenden Wirthschaften plötzlich und unvorbereitet mit einer so erheblich erhöhten Abgabe, welche manche derselben vielleicht zu einem Verzicht auf ihr Geschäft nöthigen könnte, zu belasten. Es wird deshalb empfohlen, die Wirthschaftsabgabe für die vor Publication des zu erlassenden Gesetzes schon concessionirten Wirthschaften für die nächsten drei Jahre auf ℳ. 75 zu bestimmen. Eine solche Erhöhung der Abgabe, welche im Verhältniß zu der jetzigen Steuer mit dem für das nächste Jahr bereits vorgeschlagenen Zuschlag von 10 pCt. nur ℳ. 20 beträgt, ist an sich nicht drückend und um so mehr gerechtfertigt, als gleichzeitig durch die bedeutend erhöhte Abgabe für neue Wirthschaften die Concurrenz erschwert und der Werth der bestehenden Wirthschaften erhöht werden wird.

Aber auch von dieser Erhöhung werden billiger Weise die bestehenden Auswandererwirthschaften, deren Geschäftsbetrieb nach Bescheinigung des Nachweisungsbureaus für Auswanderer und der Polizeidirection der Hauptsache nach in der Beherbergung von Auswanderern besteht, mit Rücksicht auf den nützlichen Zweck solcher Geschäfte im Allgemeinen und insbesondere die augenblicklich ungünstige Lage derselben auszunehmen sein. Die Deputation schlägt für die bestehenden Geschäfte dieser Art eine Abgabe von nur ℳ. 60, sowie für neu concessionirte und für die bestehenden nach Ablauf von drei Jahren von ℳ. 100 vor.

Auch für eine erhebliche Erhöhung der Besteuerung des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus sprechen, wenn derselbe nicht die Natur eines Schenkgeschäfts annimmt, nicht gleich entscheidende Gründe, wie sie oben angeführt sind. Die Bestimmung der Abgabe von ℳ. 60 wird daher für diesen Geschäftszweig unter strengem Ausschluß des Ausschenkens zum sofortigen Genuß im Verkaufslocale genügen.

Diese Anträge sind dem Obigen nach zunächst durch politische Gründe im Interesse der Moralität und Wohlfahrt der Bevölkerung veranlaßt, und nicht als Finanzmaßregel behufs Erhöhung der Staatseinnahmen zu betrachten. Es fehlt daher an einem Grunde zu einem Unterschiede in Betreff des Steuerbetrags für größere und kleinere Wirthschaften. Denn da der Zweck der einzuführenden Abgabe vorzugsweise in der Verhütung gerade kleiner Schenkwirthschaften besteht,

sind keine stärkeren Repressivmittel gegen die Entstehung großer Wirthschafts-etablissements erforderlich. Eine wie bisher gleichmäßige Abgabe verspricht nach beiden Richtungen die beabsichtigte Wirkung und überhebt zugleich der Nothwendigkeit besonderer Bestimmungen über die Veranlagung der Abgabe, deren Feststellung und Ausführung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Wenn die Steuererhöhung zugleich nebenbei ein finanziell günstiges Ergebniß liefert, so läßt sich dieselbe zwar auch von diesem Gesichtspunct aus damit vertheidigen, daß der Wirthschaftsbetrieb insofern als ein besonders geeignetes Steuerobject sich darstelle, als die von demselben zu entrichtende Abgabe, welche nicht sowohl von den Wirthen getragen, als durch Preiserhöhung auf die Gäste abgewälzt werden wird, zum großen Theil den Luxus des Genusses im Wirthshaus treffe, einen Luxus, der zugleich in vielen Fällen mit den nachtheiligsten Folgen für die Betheiligten und ihre Angehörigen verbunden zu sein pflege. Diese Gründe würden freilich für eine nach dem Maße der Ausdehnung des Betriebs stufenweise steigende Erhöhung der Wirthschaftsabgabe angeführt werden können. Dessenungeachtet gestattet auch der Standpunct der Steuergesetzgebung, so lange nicht eine allgemeine Gewerbesteuer eingeführt wird, nicht eine höhere Besteuerung des Wirthschaftsgewerbes nach dem Umsatze, weil, abgesehen von dem oben erörterten polizeilichen Zwecke, eine ausnahmsweise Belastung der Wirthschaften vor anderen Gewerbszweigen nicht gerechtfertigt erscheint. Die Deputation vermag daher eine Abstufung der einzuführenden Abgabe nach Classen nicht zu empfehlen.

Die weiter bei der Deputationsberathung aufgetauchte Frage, ob nicht auch noch durch andere Mittel auf eine Beschränkung der Schenkwirthschaften in zweckmäßiger Weise hingewirkt werden könne, ist zu verneinen.

Die Bestimmung im § 33 der Gewerbeordnung, wonach die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb zu versagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des Spiels, der Hehlerei oder Unsittlichkeit mißbrauchen werde oder wenn das Lokal seiner Beschaffenheit oder Lage wegen den polizeilichen Anforderungen nicht genügt, setzt Beweise einer besondern Ungehörigkeit voraus und findet daher nur in vereinzelten Fällen Anwendung.

In dem gedachten Reichsgesetz ist zwar auch der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Erlaubniß zum Ausschenken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus von dem Nachweis eines besonderen Bedürfnisses abhängig zu machen. Die meisten Bundesstaaten haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. In mehreren, namentlich in Oldenburg, Hessen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg und Lübeck, ist jedoch bei Ertheilung von Wirthschaftsconcessionen, so viel bekannt, die Bedürfnißfrage ausgeschlossen. Auch in Bremen ist ungeachtet der schon im Deputationsberichte vom 26. Februar 1869 bezeugten, „erschreckenden Vermehrung der Schenkwirthschaften" bei den Verhandlungen über das Gesetz vom 31. Januar 1871 von jener Frage abgesehen worden, weil, wie der Deputationsbericht (Verh. 1871, S. 25) sagt, „wir uns dadurch in einen Zustand zurückversetzen würden, wie er bereits in seiner ganzen Unerträglichkeit in dem Deputationsberichte vom 30. December 1861 geschildert worden ist."

Diese Schilderung des durch das Concessionswesen herbeigeführten unerträglichen Zustandes beruht auf einem damals von der Polizeidirection erstatteten Berichte, welcher hervorhebt, daß die Ertheilung oder Versagung der Wirthschaftsconcessionen im Wesentlichen von dem willkürlichen Ermessen der Polizeibehörden abhängig war, und da hierbei Irrthümer und Täuschungen bei dem besten Willen nicht zu vermeiden sind, zu Klagen über ungerechte Bevorzugungen und zum Mißtrauen gegen die Unbefangenheit der Behörden nicht selten Veranlassung gegeben wird. Dies trifft auch noch jetzt zu. Für die Entscheidung, ob das Bedürfniß einer Schenke vorhanden sei oder nicht, lassen sich der Natur der Sache nach keine festen Regeln geben; sie hängt vielmehr von der Abwägung der in jedem einzelnen Fall obwaltenden Umstände ab. Eine gerechte und befriedigende Entscheidung würde aber um so schwerer sein, je mehr die Zahl der Wirthschaften beschränkt und dadurch der Werth jeder neuen Concession erhöht wird, so daß zur Erlangung derselben Mittel und Gründe aller Art in Bewegung gesetzt werden,

um die gute Meinung der Behörde, sei es auch auf Kosten der Wahrheit und Gerechtigkeit, zu gewinnen. Die Deputation widerräth deshalb, die Ertheilung von Concessionen von Neuem von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu erklären, nachdem dies seit 13 Jahren nicht der Fall gewesen ist. Ohnehin würde dies nach § 33 der Gewerbeordnung nur rücksichtlich der Erlaubniß zum Ausschenken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus statthaft, auf Bier- und Weinschenken aber nicht anwendbar sein.

Vom Generalsteueramt ist die bei der gegenwärtigen Deputationsberathung sich bietende Gelegenheit zur Geltendmachung von Anträgen auf Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Januar 1871, behufs Erleichterung der Erhebung der fraglichen Abgabe benutzt worden.

Im § 4 dieses Gesetzes ist nämlich bestimmt, daß die Abgabe erst von der Eröffnung einer neu begründeten Wirthschaft an zu entrichten ist. Da nun die Concessionen, welche dem Generalsteueramt zur Controle mitgetheilt werden, häufig längere Zeit vor Eröffnung des Geschäfts nachgesucht und ausgestellt werden, so muß das Generalsteueramt eine lästige Aufsicht rücksichtlich des Zeitpunkts der Eröffnung der Wirthschaften führen. Es kann nun zwar nach der Gewerbeordnung die Concession nicht von vorgängiger Zahlung der Abgabe abhängig gemacht werden. Dem angeregten Mangel wird jedoch durch die Bestimmung abgeholfen werden können, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe vom Tage der Concession oder von dem in derselben auf Antrag des Bewerbers anzugebenden Tage der beabsichtigten Eröffnung der Wirthschaft beginnt.

Es haben sich ferner die Vorschriften im § 5 zur Sicherung einer rechtzeitigen Zahlung der Abgabe von vorschriftsmäßig bestehenden Gewerbsbetrieben nicht als genügend bewährt. In dieser Beziehung kann jedoch die Deputation nur eine Erhöhung der Gebühr für die dem säumigen Schuldner schriftlich zu hinterlassende Zahlungs-Aufforderung auf 50 Pfennige vorschlagen, worauf nach zweimaliger vergeblicher Mahnung die executivische Beitreibung der Abgabe ein zweckmäßigeres Mittel zur Erlangung der Zahlung bieten wird, als die Erhöhung der Schuld durch steigende Verzugsstrafen.

Die Deputation erlaubt sich hiernach die Genehmigung des nachfolgenden Gesetzentwurfs zu beantragen, in welchem die oben angedeuteten Abänderungsvorschläge näher präcisirt sind.

(gez.) **Pfeiffer.** (gez.) **J. F. Kaufmann.**

Entwurf.

Gesetz, die Wirthschaftsabgabe betreffend.

Unteranlage.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Vom 1. Januar 1877 an treten folgende Bestimmungen an Stelle der §§ 2. 4. u. 5. des Gesetzes vom 31. Januar 1871, die Betreibung von Wirthschaften und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus betreffend.

§ 2.

Die Abgabe beträgt für jedes Jahr, in dessen Lauf der Betrieb oder Handel (§ 1) stattgefunden hat

1) sechzig Mark für diejenigen Gastwirthschaften, welche nach dem Zeugnisse des Nachweisungsbureaus für Auswanderer und der Polizeidirection zum Gegenstande ihres Geschäftsbetriebs der Hauptsache nach die Beherbergung von Auswanderern machen, so lange nach dem gedachten Zeugnisse diese Art des Geschäftsbetriebs thatsächlich fortbesteht und die damit verbundene Schenkwirthschaft eine nur untergeordnete Bedeutung hat;

2) hundert Mark für den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, wenn und so lange kein Ausschenken zum sofortigen Genuß im Verkaufslocale damit verbunden ist und daselbst Einrichtungen hierzu, namentlich zum Setzen von Gästen, Trinkgläser u. dgl. nicht vorhanden sind;

3) hundert und fünfzig Mark in allen übrigen Fällen.

Die Abgabe beträgt jedoch während der Jahre 1877, 1878 und 1879 für den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus unter den Voraussetzungen der Bestimmung 2. nur sechzig, für die unter 3 erwähnten Fälle nur fünf und siebenzig Mark, wenn die Inhaber vor Verkündigung dieses Gesetzes in den Besitz der erforderlichen Erlaubniß gelangt sind.

Wer eines oder mehrere solcher Geschäfte in mehr als einem Locale betreibt, hat die Abgabe von jedem dieser Locale zu entrichten.

Der Landherr ist ermächtigt, in entlegenen Theilen des Landgebiets, wenn und soweit daselbst der Betrieb einer Gast- oder Schenkwirthschaft einem Bedürfnisse für die Umgegend oder für Durchreisende entspricht, die Abgabe, jedoch nicht unter zehn Mark zu ermäßigen.

§ 4.

Für neu errichtete Geschäfte ist die Abgabe am Tage der Eröffnung verfallen und vor dieser zu bezahlen. Als Tag der Eröffnung gilt der der Zustellung des Erlaubnißscheins, wenn nicht in demselben auf Antrag des Bewerbers ein späterer Eröffnungstag bestimmt ist. Wer vor diesem Tage oder vor Zahlung der Abgabe für das laufende Jahr das Geschäft eröffnet, verfällt in eine Geldbuße von zwanzig bis hundert und fünfzig Mark. Außerdem ist die Abgabe für jedes Jahr, in dessen Verlaufe der Betrieb stattgefunden hat, zu entrichten.

§ 5.

Von vorschriftsmäßig bestehenden Gewerbebetrieben ist die Abgabe alljährlich vor Ablauf des Monats Januar für das laufende Jahr im Voraus zu bezahlen.

Gegen Säumige ist auf schriftliche Bescheinigung des Einsammlers, daß eine zweimalige Aufforderung stattgefunden habe, durch Zwangsvollstreckung zu verfahren, ohne daß es einer Angehung der Gerichte bedarf. Für jede Aufforderung, welche schriftlich an den Geschäftsinhaber oder dessen Hausgenossen abzugeben ist, hat der Säumige fünfzig Pfennige zu bezahlen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am